



HESSISCHER LANDTAG

14. 01. 2021

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 30.11.2020

Verfahren gegen den Oberstaatsanwalt Alexander B.

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Leiter der Zentralstelle für Medizinwirtschaftsstrafrecht und Oberstaatsanwalt Alexander B. wurde unter dem Verdacht der Bestechlichkeit im Amt im Juli 2020 in Untersuchungshaft genommen. Konkret soll B. „Schmiergelder“ von der Firma eines Schulfreundes angenommen haben. Seit 2005 soll das Unternehmen dieses Freundes mehr als 90 % der Einnahmen in Höhe von mehr als 12,5 Mio. € aus Gutachten-Vergütungen von Justizbehörden erzielt haben. Im September 2020 wurde B. aus der Untersuchungshaft entlassen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie weit ist das Ermittlungsverfahren gegen den Oberstaatsanwalt Alexander B. bereits gediehen?
- Frage 2. Welche zusätzlichen Erkenntnisse ergeben sich aus dem Fortgang der Ermittlungen hinsichtlich der Tatvorwürfe gegen Alexander B.?
- Frage 10. Welche Maßnahmen (z.B. Durchsuchungen, Sicherstellungen etc.) fanden im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Alexander B. und weiteren Tatverdächtigen statt?

Die Fragen 1, 2 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat berichtet, dass im Ursprungsverfahren inzwischen zwanzig Zeugen und vier Beschuldigte vernommen wurden. Die weiteren drei Beschuldigten sind bislang zu keiner Vernehmung bereit. Es wurden bislang Durchsuchungsbeschlüsse in insgesamt zwölf Objekten vollstreckt, ferner wurde eine Vielzahl von Bankauskünften eingeholt, Ermittlungsakten der ehemaligen Zentralstelle für Medizinwirtschaftsstrafrecht, die zum Teil mehrere tausend Blatt umfassen, beigezogen und weitere Beweismittel durch staatsanwaltschaftliche Herausgabeverlangen erlangt. Die teilweise sehr aufwändige Auswertung der Beweismittel dauert an. Ebenfalls stehen noch weitere Zeugenvernehmungen aus. Die laufenden Ermittlungen betreffen vorrangig die Frage der von dem Beschuldigten Alexander B. für die Zahlungen erbrachten Gegenleistungen und dabei insbesondere auch etwaige Dienstpflichtverletzungen und Untreuehandlungen des Beschuldigten.

Die Ergebnisse der Auswertungen führen immer wieder zu Erkenntnissen und weiteren Ermittlungsansätzen, die insbesondere auch die Vernehmung weiterer oder bereits vernommener Zeugen erforderlich machen. Um den weiteren Erfolg der Ermittlungen nicht zu gefährden, können nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hierzu zurzeit keine weiteren Angaben gemacht werden.

- Frage 3. Wie viele Anzeigen/Meldungen an die Ermittlungsbehörden sind gegen Alexander B. im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen ihn/dem Ermittlungsverfahren eingegangen?
- Frage 4. Von wem stammen diese Anzeigen?
- Frage 5. Welche Straftatbestände werden durch diese Anzeigen/Meldungen berührt?
- Frage 9. Gibt es im Zusammenhang mit diesem Sachverhalt Anzeigen/Meldungen gegen weitere Personen?

Die Fragen 3, 4, 5 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Aufgrund von Strafanzeigen und Hinweisen sowie Erkenntnissen aus der Auswertung von Beweismitteln hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main bislang fünf weitere Ermittlungsverfahren eingeleitet. Vier dieser Verfahren betreffen den Beschuldigten Alexander B., in einem dieser Verfahren richten sich die Vorwürfe ferner gegen einen Beschuldigten außerhalb der hessischen

Justiz. Die Strafanzeigen und Hinweise stammen überwiegend von ehemaligen Beschuldigten, Angeklagten, Verurteilten, Verteidigern oder Vertretern von Unternehmen in Verfahren der Zentralstelle für Medizinwirtschaftsstrafrecht.

Die Tatvorwürfe in den Verfahren lauten auf Bestechlichkeit/Bestechung, Nötigung und Betrug. Unter anderem geht es um den Vorwurf eines Rechtsanwalts, der beschuldigte Oberstaatsanwalt habe Verantwortliche der Klinik in Fulda unter Androhung einer unangemessenen Ausweitung des Verfahrens und überzogener Zwangsmaßnahmen genötigt, den Rechtsanwalt zu entpflichten. Ein weiteres Verfahren beruht auf einer Strafanzeige des Bundesverbands Chirurgie, wonach der beschuldigte Oberstaatsanwalt, die Kassenärztliche Vereinigung Hessen zu einer vermehrten Erstattung von Strafanzeigen veranlasst haben soll. Ein Apotheker wirft dem beschuldigten Oberstaatsanwalt vor, in einem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren unnötige Aufträge an Sachverständige vergeben und überhöhte Rechnungen sachlich richtig gezeichnet zu haben. Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main können zur Vermeidung der Gefährdung des Ermittlungserfolges keine näheren Angaben gemacht werden.

Es sind noch fünf weitere Anzeigen/Hinweise bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main eingegangen, die entweder Sachverhalte betrafen, die der strafrechtlichen Verjährung unterliegen oder mangels Vorliegens eines strafrechtlichen Anfangsverdachts nach Bewertung der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht rechtfertigten. Teilweise betreffen die Anzeigen/Hinweise auch unmittelbar das ursprüngliche Ermittlungsverfahren gegen Alexander B. u. a. , so dass die Anzeigen/Hinweise von der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main unmittelbar im Rahmen der dortigen Ermittlungen berücksichtigt werden und die Einleitung neuer Ermittlungsverfahren insoweit nicht angezeigt ist.

Frage 6. Wie weit sind die Ermittlungen hinsichtlich dieser Anzeigen/Meldungen gediehen?

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main dauern noch an. Es wurden bislang Zeugen vernommen und beigezogene Ermittlungsakten ausgewertet. Ferner werden die in diesen Verfahren erhobenen Vorwürfe bei den Ermittlungen im Ursprungsverfahren berücksichtigt.

Bei zwei Anzeigevorgängen hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main wegen des Fehlens eines strafrechtlichen Anfangsverdachts die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt, weil es sich um pauschale, spekulative und teilweise abwegige Vorwürfe handelte, die nicht bestätigt werden konnten.

Frage 7. Werden voraussichtlich weitere Anklagepunkte/Straftatbestände in die Anklage durch die Anzeigen/Meldungen aufgenommen?

Ob die in den weiteren eingeleiteten Verfahren gegen Beschuldigte erhobenen Vorwürfe in die zu erwartende Anklage aufgenommen werden oder auf welche andere Art und Weise sie strafprozessual behandelt werden, steht nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main zurzeit noch nicht fest. Eine Anklageerhebung setzt grundsätzlich voraus, dass nach vorläufiger Bewertung des Sachverhalts und der Beweisergebnisse eine Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlicher ist als ein Freispruch und mithin eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung besteht.

Insoweit bleiben die jeweiligen Ergebnisse der Ermittlungen abzuwarten.

Frage 8. Wann wird es voraussichtlich zu einer Anklageerhebung im Fall Alexander B. kommen?

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main kann den Zeitpunkt einer Anklageerhebung zurzeit aus den in den Antworten zu den Fragen 1, 2 und 10 dargelegten Gründen nicht prognostizieren. Um einen unnötigen Zeitverzug am Ende des Ermittlungsverfahrens zu vermeiden, bereitet die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main die Anklageschrift gleichzeitig mit den laufenden Ermittlungen vor.

Wiesbaden, 14. Januar 2021

Eva Kühne-Hörmann